

**Verhaltensregeln für die Mitglieder des Rates,  
der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse  
in der Stadt Mönchengladbach**  
vom 18. Dezember 2003

(Abl. MG S. 285)

Präambel

Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach (nachfolgend Mandatsträger genannt) sowie der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben. Sie lehnen insbesondere Korruption als Missbrauch einer anvertrauten Stellung zum persönlich Nutzen oder Vorteil ab.

Getragen von der Vorstellung, dass die Mandatsträger

- durch die Wahrnehmung ihres Amtes das Ansehen der Stadt, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wesentlich bestimmen,

- in der Öffentlichkeit eine Vorbildfunktion haben und von ihnen eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützig Wahrnehmung ihres Amtes erwartet wird,

- aus der Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes heraus über Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist,

- und in strafrechtlicher Hinsicht im Einzelfall Amtsträger im Sinne des § 11 Strafgesetzbuch sein können,

hat der Rat der Stadt Mönchengladbach in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen folgende Verhaltensregeln für die Mandatsträger und den Oberbürgermeister beschlossen:

### **§ 1 Treuepflicht**

Die Mandatsträger haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Mönchengladbach. Sie sind verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Schaden von der Stadt Mönchengladbach abzuwenden und das Wohl der Einwohnerschaft zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Wohl der Stadt Mönchengladbach und ihrer Einwohner zuwiderläuft.

### **§ 2 Auskunftspflicht über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben zu Beginn ihrer Tätigkeit dem Oberbürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher folgende Angaben zu machen:
  - 1.1 Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
    - 1.1.1 unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
    - 1.1.2 selbständige Gewerbetreibende:  
Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
    - 1.1.3 freie Berufe, sonstige selbständige Berufe:  
Angabe des Berufszweiges,
    - 1.1.4 Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen;
  - 1.2 vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts, es sei denn, der Betreffende gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt an;
  - 1.3 vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen;
  - 1.4 Änderungen sind dem Oberbürgermeister bzw. dem Bezirksvorsteher unverzüglich mitzuteilen.
2. Hat der Rat oder ein Ausschuss ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der vorstehenden Angaben eines Mitgliedes, so macht der Oberbürgermeister auf Anfrage diese Angaben dem anfragenden Gremium zugänglich, dem das Mitglied angehört.

Hat eine Bezirksvertretung ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der vorstehenden Angaben eines Mitgliedes, so macht der Bezirksvorsteher auf Anfrage diese Angaben der Bezirksvertretung zugänglich.

3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben dem Oberbürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung haben dem Bezirksvorsteher anzuzeigen:  
Entgeltliche und unentgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
4. In Zweifelsfragen sind die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse verpflichtet, sich durch Rückfrage beim Oberbürgermeister über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern. Entsprechendes gilt für die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher.
5. Das Mitglied einer Bezirksvertretung, welches gleichzeitig Mitglied des Rates oder eines Ausschusses ist, erteilt dem Oberbürgermeister und dem Bezirksvorsteher Auskunft.

### **§ 3 Anzeigepflichten der Mandatsträger**

Die Mandatsträger sollen Handlungen vermeiden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich nicht nur von den Interessen der Gemeinde, sondern auch von einem sich davon abhebenden persönlichen Interesse leiten lassen könnten. Daher verpflichten sich die Mandatsträger für die Dauer ihrer Mandats-tätigkeit sowie für die ersten sechs Monate nach Beendigung ihrer Mandats-tätigkeit:

1. den Erwerb von Aktien bzw. Anteilen an Unternehmen, die der Stadt Mönchengladbach zu 100% gehören oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 10% beteiligt ist, dem Oberbürgermeister vor Abschluss des Kaufgeschäftes anzuzeigen;
2. Grundstücksgeschäfte mit der Stadt Mönchengladbach oder in Nr. 1 genannten Unternehmen dem Oberbürgermeister vor Abschluss des Kaufgeschäftes anzuzeigen. Der Oberbürgermeister legt alle diese beabsichtigten Grundstücksgeschäfte dem Rat in nichtöffentlicher Sitzung zur Genehmigung vor.
3. Die Annahme entgeltlicher Aufträge von der Stadt Mönchengladbach oder von in Nr. 1 genannten Unternehmen dem Oberbürgermeister vor Abschluss des Geschäftes anzuzeigen, es sei denn
  - a) die Höhe des Entgeltes ist durch Rechtsvorschriften (z.B. Bundesrechts-anwaltsgebührenordnung, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure etc.) festgelegt oder
  - b) die Auftragsvergabe erfolgt nach einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung bzw. als freihändige Vergabe nach Preisvergleichoder
  - c) es handelt sich um einen Auftrag innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR.

#### **§ 4 Verbot der Annahme von Zuwendungen**

Die Mandatsträger sollen – unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Relevanz – keine Vorteile mit Bezug auf die Mandatstätigkeit annehmen. Dies gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.

Ausgenommen hiervon sind

- a) die Annahme von üblichen und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden Aufmerksamkeiten von geringem Wert bis 10 EUR je Jahr,
- b) die üblichen Bewirtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, an denen der Mandatsträger in dieser Eigenschaft teilnimmt,
- c) geringfügige Dienstleistungen, welche die Ausübung der Mandatstätigkeit erleichtern oder beschleunigen,
- d) die Annahme von Geschenken zu besonderen Anlässen in angemessenem Rahmen (Geburtstag, Dienstjubiläum u.ä.).

#### **§ 5 Hinweise auf Mitgliedschaft**

In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in einer Bezirksvertretung oder in einem Ausschuss zu unterlassen.

#### **§ 6 Ausschließungsgründe**

Die Mandatsträger müssen Ausschließungsgründe, aufgrund derer sie von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, beachten und offenbaren. Dieses erfolgt zu Beginn einer Sitzung unter Benennung des Tagesordnungspunktes und des Ausschließungsgrundes.

#### **§ 7 Vorgehen bei Verstößen**

Wird von einem Mitglied des Rates oder eines Ausschusses gegenüber dem Oberbürgermeister oder von einem Mitglied der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher der Vorwurf erhoben, dass gegen diese Verhaltensregeln verstoßen worden ist, so hat der Oberbürgermeister bzw. der Bezirksvorsteher den Betroffenen anzuhören und den Sachverhalt aufzuklären; der Vorwurf bedarf der schriftlichen Begründung. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Oberbürgermeister bzw. der Bezirksvorsteher der Rats- bzw. Bezirksvertretungsfraktion, der der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Oberbürgermeister bzw. der Bezirksvorsteher teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Rat bzw. der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verhaltensregeln für die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen der Stadt Mönchengladbach vom 28. November 1994 (Abl. MG S. 307) außer Kraft.